



Gemeinde Gempenach

ABFALLREGLEMENT

und

Gebührentarif

Abfallreglement

Das Abfallreglement regelt alle möglichen Fragen rund um den Abfall. Es ist konkret und verbindlich. Das Reglement soll trotzdem flexibel bleiben. Es kann laufend an die Bedürfnisse der Einwohner, der Gemeinde und der Umweltsituation angepasst werden.

Gebührentarif

Der Gebührentarif gibt Aufschluss über die Kosten für die Gemeinde und für jeden einzelnen Einwohner. Er zeigt gleichzeitig auch die Leistungen, die die Gemeinde und alle Einwohner dafür erhalten.

Umweltinfo

Der Gemeinderat informiert sporadisch jeden Haushalt direkt über Neuerungen und Änderungen zum Thema Umwelt.

Inhaltsverzeichnis

<i>Abfallreglement</i>	Allgemeines	Gegenstand Gemeindeaufgaben Organisation Information Direkte Abfuhr Wegwerf- und Ablagerungsverbot
	Siedlungsabfälle	a) Gemeinsame Bestimmungen Definition Verwerten Abfallsammelstellen Kompostieren Verbrennen b) Hauskehricht Organisation der Abfallabfuhr c) Besondere Abfälle Allgemeines Tierkörper Ausschluss von der Abfuhr d) Sperrgut / Grosssperrgut Begriff Abfuhr e) Andere Abfälle und Materialien Beseitigung f) Industrie-, Gewerbe-, Handels- Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe Beseitigung
	Sonderabfälle	Begriff Pflichten der Besitzer Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen
	Finanzierung	a) Allgemeine Bestimmungen Grundsätze Bearbeitungsgebühren Grundsätze zur Berechnung der Gebühren Ausführungsreglement

b) Art der Gebühren

Entsorgungsgebühr
Grundgebühr
Gebühr für Sack und Behälter
Abfallmarken
Gebührentarif

**Verzugszins, Strafen,
Rechtsmittel**

Verzugszinsen
Strafen
Rechtsmittel

Schlussbestimmungen

Aufhebung
Vollzug
Inkrafttreten

Gebührentarif

Bemessungsgrundlagen
Grundgebühr
Sackgebühr
Gebührenanpassung
Gebühren für besondere
Dienstleistungen
Haftung / Bezug
Inkrafttreten

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung von Gempenach stützt sich auf

- das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996
- das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998
- sowie sämtliche übrigen einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen

und erlässt dieses Abfallreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.

I Allgemeines

Gegenstand

Artikel 1

- 1.1 Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Gemeindeaufgaben

Artikel 2

- 2.1 Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.
- 2.2 Sie fördert Massnahmen zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.
- 2.3 Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.
- 2.4 Sie überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung von Abfällen aller Art.

Organisation

Artikel 3

- 3.1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates
- 3.2 Der Gemeinderat kann als Unterstützung eine ständige oder befristete Umweltschutzkommission einsetzen.
- 3.3 Für die Ausführung und Organisation innerhalb der Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig.

Information

Artikel 4

- 4.1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, vor allem über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Abfallarten und ihre Eigenschaften, den Sammeldienst und Separatsammlungen.
- 4.2 Anfragen können jederzeit an die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Diese gibt direkt Auskunft oder leitet die Anfrage an den Gemeinderat weiter.

Direkte Abfuhr

Artikel 5

- 5.1 Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Artikel 6

- 6.1 Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der bewilligten Deponien oder Sammelstellen ist verboten.
- 6.2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern diese dafür vorgesehen sind und es ohne Gefährdung von Umwelt, Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 6.3 Das Entsorgen von Abfällen irgendwelcher Art in die Kanalisation ist untersagt.

II Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Definition

Artikel 7

- 7.1 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.
- 7.2 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat einzusammeln ist.

Verwerten

Artikel 8

- 8.1 Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

- Abfallsammelstellen** Artikel 9
- 9.1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstellen.
 - 9.2 Er regelt den Zugang zu den Abfallsammelstellen und organisiert die Aufsicht.

- Kompostieren** Artikel 10
- 10.1 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher zu kompostieren.

- Verbrennen** Artikel 11
- 11.1 Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien ist grundsätzlich verboten.
 - 11.2 Ausnahmen sind für Ernte- und Holzabfälle aus Gärten sowie Land- und Forstwirtschaft geduldet, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt (Rauch, Geruch, Brandgefahr oder andere übermässige Immissionen).
 - 11.3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen aller Art (Cheminée, Herd, Ofen, Feuerstelle, Grill usw.) richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

b) Hauskehricht

- Organisation der Abfallabfuhr** Artikel 12
- 12.1 Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.
 - 12.2 Die nicht verwerteten Haushaltabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrichtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.
 - 12.3 Die Sammlung von Abfuhr von Sperrgut kann separat erfolgen; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.
 - 12.4 Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

c) Besondere Abfälle

- Allgemeines** Artikel 13
- 13.1 Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

Tierkörper

Artikel 14

14.1 Tierkörper und Schlachtabfälle sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 15

15.1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- Abfälle, für die Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- Flüssige, teigige oder stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- Metzgerei-, Schlachtabfälle und Tierkörper
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter Siedlungsabfälle oder Sonderabfälle fallen

d) Sperrgut / Grosssperrgut

Begriff

Artikel 16

16.1 Als Sperrgut gelten brennbare Siedlungsabfälle (Bündel, Schachteln oder andere Gebinde), die sich nicht in Kehrriechsäcken unterbringen lassen. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm sowie das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

16.2 Als Grosssperrgut gelten grössere Gegenstände (Möbel, Teppiche, Schränke, Matratzen, Polstergruppen, Verpackungen, Gebinde usw.), welche die Masse gemäss Artikel 16.1 überschreiten. Das Maximalgewicht darf 50 kg nicht überschreiten.

16.3 Industrielle und gewerbliche Abfälle (z.B. Gebinde aus Holz oder Kunststoff, Paletten, Paloxen usw.) gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

16.4 Ausgenommen sind ferner Altmetalle wie Velos, Kochherde, Kühlschränke, Gestelle und Aehnliches.

Abfuhr

Artikel 17

17.1 Brennbare Sperr- und Grosssperrgüter werden mit der ordentlichen Abfuhr direkt mitgenommen, sofern sich die Menge im normalen Rahmen befindet.

17.2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (vermeiden von Verletzungsgefahren).

17.3 Grosse Mengen müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

17.4 Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

e) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Artikel 18

18.1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Abbruch- und Aushubmaterialien
- Steine, Keramik, Flachglas (Fensterscheiben, Möbelglas usw.)
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

18.2 Der Gemeinderat kann für solche Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

f) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

Beseitigung

Artikel 19

19.1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und mit den Containern und Abfallsäcken mit Erkennungssystem zu entsorgen.

19.2 Je nach Art und Menge kann der Gemeinderat mit einzelnen Betrieben eine andere Abfuhrart oder Verwertung vereinbaren.

19.3 In Frage kommen namentlich, je nach Art und je nach Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

III Sonderabfälle

Begriff

Artikel 20

20.1. Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Artikel 21

21.1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

- 21.2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 21.3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen des Gemeinderates den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

**Sammelstellen
und Aktionen
für Kleinmengen**

Artikel 22

- 22.1 Die Gemeinde kann, wo angesagt, für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden geeignete Sammelstellen für Kleinmengen errichten. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen durchführen.
- 22.2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Sammelaktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 22.3 Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über Sammelstellen und -aktionen.
- 22.4 Der Gemeinderat organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Artikel 23

- 23.1 Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren)
 - die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen
 - Steuereinnahmen
 - Bearbeitungsgebühren
- 23.2 Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungsgebühren Artikel 24

24.1 Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche der Gemeinderat nicht aufgrund des vorliegenden Reglementes auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**Grundsätze zur
Berechnung
der Gebühren**

Artikel 25

25.1 Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

25.2 Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

25.3 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

25.4 Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Ausführungsreglement Artikel 26

26.1 Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Gebührenreglement folgende Beträge fest:

- die Grundgebühren
- die Sackgebühr
- den Stundenansatz für Kontrollen, die für besondere Dienstleistungen erhoben werden
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren

B) Arten von Gebühren

Entsorgungsgebühr Artikel 27

27.1 Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr (Sackgebühr) zusammen.

Grundgebühr

Artikel 28

28.1 Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen etc.), sofern diese nicht durch den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken gedeckt sind.

28.2 Die Grundgebühr wird auf maximal Fr. 60.- pro Person und Fr. 200.- pro Betrieb (Landwirtschaft und Gewerbe) festgesetzt.

**Gebühren für Sack,
Behälter
und Sperrgut**

Artikel 29

29.1 Die Gebühr ist von der Aufnahmekapazität der Säcke und Behälter abhängig. Die Kehrichtsäcke, welche dem durch die Gemeinde oder dem durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vorgegebenen Modell nicht entsprechen, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.

29.2 Die maximal zulässigen Gebühren betragen:

- 35 Liter Sack Fr. 3.-
- 60 Liter Sack Fr. 5.-
- 110 Liter Sack Fr. 9.-
- 240 Liter Container Fr. 18.-
- 800 Liter Container Fr. 60.-
- Sperrgut Fr. 9.-
- Grosssperrgut Fr. 18.-

Abfallmarken

Artikel 30

30.1 Die nicht reglementsconformen Kehrichtsäcke und Kehrichtbehälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

30.2 Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Gebühr für Sack und Behälter gemäss Art. 29.

Gebührentarif

Artikel 31

31.1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der vom Staatsrat zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- Grundgebühr
- Sackgebühr
- Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

V Verzugszinsen, Strafen, Rechtsmittel

Verzugszinsen

Artikel 32

32.1 Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Strafen

Artikel 33

33.1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 18 des vorliegenden Reglementes wird je nach Schwere des Falles mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.- bis Fr. 1000.- bestraft.

33.2 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundesrechts und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Artikel 34

34.1 Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglementes durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

34.2 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberammann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

VI Schlussbestimmungen

Aufhebung

Artikel 35

35.1 Das Reglement vom 26. November 1992 über die Kehrriechtabfuhr wird aufgehoben.

Vollzug

Artikel 36

36.1 Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 37

37.1 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Gempenach am 29. April 1999

Der Ammann:


Daniel Mäder



Die Schreiberin:


Therese Müller

Durch die Baudirektion genehmigt am 16. Aug. 1999

Der Staatsrat, Baudirektor


Claude Lässer





Gemeinde Gempenach

3215 Gempenach

Gebührentarif

gültig ab 01.07.1999

Die Gemeinde Gempenach, gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglementes vom 29. April 1999, erlässt folgenden Gebührentarif:

Bemessungs- grundlagen

Artikel 1

- 1.1 Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Sackgebühr erhoben.
- 1.2 Als Basis für die Berechnung gilt die Einwohnerkontrolle.

Grundgebühr

Artikel 2

- 2.1 Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialsammelstellen, Spezialabfuhrten und den mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet. Diese beträgt für
 - Einzelpersonen Fr. 10.-
- 2.2 Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe bezahlen keine Grundgebühr. Sie sind von der Benutzung der Sammelstellen gemäss Art. 2.1 ausgeschlossen.

Sackgebühr, Container, Sperrgut

Artikel 3

- 3.1 Für die Säcke, die Container und für das Sperrgut werden folgende Gebühren verrechnet:
 - 35 Liter Sack Fr. 1.50
 - 60 Liter Sack / Düngersack Fr. 2.50
 - 110 Liter Sack Fr. 4.50
 - Sperrgut Fr. 4.50
 - Grosssperrgut Fr. 9.--
 - 240 Liter Container Fr. 9.--
 - 800 Liter Container Fr. 30.--

Gebührenanpassung

Artikel 4

- 4.1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2, 3 und 4 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.
- 4.2 Der Gemeinderat ist ferner ermächtigt, die Gebühren in speziellen Situationen und Einzelfällen entsprechend festzulegen.

**Gebühren für
besondere
Dienstleistungen**

Artikel 5

- 5.1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dafür wird ein Stundenansatz von Fr. 60.- berechnet.

Bezug

Artikel 6

- 6.1 Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 6.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Inkrafttreten

Artikel 7

- 7.1 Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. April 1999

Der Ammann:



Daniel Mäder



Die Schreiberin:



Therese Müller



Gemeinde Gempenach

3215 Gempenach

Kehrichtabfuhr

Auszug aus dem Abfallreglement der Gemeinde Gempenach vom 16. August 1999

Für den Hauskehricht gilt in unserer Gemeinde die Sackgebühr, d.h. Säcke, Container (**Deckel geschlossen**) und Sperrgut müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein. Die Gebührenmarken sind in der **Garage Roth** erhältlich.

Gebühren

. 35 Liter Sack	Fr. 1.50
. 60 Liter Sack / Düngersack	Fr. 2.50
. 110 Liter Sack / Sperrgut	Fr. 4.50
. Grossperrgut	Fr. 9.00
. 240 Liter Container	Fr. 9.00
. 800 Liter Container	Fr. 30.00

Grundgebühr pro Kopf	Fr. 40.00
Grundgebühr pro Betrieb	Fr. -.-
(Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sind von der Benutzung der Sammelstellen (Oel, Papier, Karton, Glas usw.) ausgeschlossen.)	

Sperrgut Brennbare Siedlungsabfälle, die sich nicht in Kehrichtsäcken unterbringen lassen.
Masse max. 150 x 50 x 50 cm, Gewicht max. 25 kg.

Grosssperrgut Grössere Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Schränke, Matratzen, Gebinde, Verpackungen usw. bis max. 50 kg

Die Kehrichtabfuhr findet am **Donnerstag** statt. Änderungen im Abfuhrplan werden der Bevölkerung rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kehricht darf erst am Abfuhrtag (jedoch bis spätestens um 08.30 Uhr) auf den offiziellen Sammelplätzen bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat